

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Bauwasserhaltung, zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, sowie auf Zulassung einer Ausnahme nach der WSG-VO für die Durchführung von Bohrungen im Trinkwasserschutzgebiet zur Errichtung von Entnahme- und Schluckbrunnen für die Bauwasserhaltung im Bereich der Flur-Nrn. 1279/0 u. 293/2, Gmkg. Haunstetten (Schafweidstraße 23), 86179 Augsburg, im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau eines Mehrfamilienhauses (8 WE) mit Tiefgarage“ in der weiteren Schutzzone W III a2 des Trinkwasserschutzgebiets**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Augsburg, Umweltamt wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung mit anschließender Wiedereinleitung dieses Wassers in den Untergrund (Bauwasserhaltung) im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 1279 und 293/2, Gemarkung Haunstetten, Stadt Augsburg beantragt. Die Dauer der Bauwasserhaltung beläuft sich auf insgesamt 50 Tage und einer Wasserentnahmemenge von insgesamt 300.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich.

Die Untere Wasserrechtsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für die Grundwasserentnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutaufördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien sind die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Bei dem geplanten Vorhaben wird im Rahmen der Bauwasserhaltung Grundwasser vorübergehend entnommen und auf dem gleichen Grundstück mittels dreier Sickerbrunnen wieder in den gleichen Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem das Grundwasser entnommen wurde. Die Gesamtfördermenge wurde in Höhe von insgesamt 300.000 m<sup>3</sup> beantragt. Durch die geplante Wasserentnahme könnten Gefahren für das Grundwasser entstehen.

## 2. Standort des Vorhabens

Das Bauvorhaben befindet sich lt. Flächennutzungsplan der Stadt Augsburg (Fassung der Neubekanntmachung: 15.01.2021) in einer Wohnbaufläche (Flur Nr. 1279) bzw. einer gemischten Baufläche (Flur Nr. 293/2).

Das Vorhaben befindet sich auf den Grundstücken Flur-Nr. 1279 (Schafweidstraße 23) und 293/2 (Haunstetter Straße 232), jeweils Gemarkung Haunstetten in Augsburg. Hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes gegeben. Das Bauvorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone W III a2 des Trinkwasserschutzgebiets der Städte Augsburg und Königsbrunn (§ 51 Abs. 1 WHG i. V. m. der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Städte Augsburg und Königsbrunn).

Darüber hinaus liegt das Vorhaben in keinem weiteren der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete und weist auch keine weiteren, besonderen Qualitätskriterien auf. Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht wesentlich beeinträchtigt.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalls eröffnet. Aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauwasserhaltung und der hydrogeologischen Verhältnisse (insbesondere durchlässiger Grundwasserleiter in diesem Bereich) wird sich der Grundwasserspiegel innerhalb kurzer Zeit wieder nivellieren. Hierzu trägt auch die Wiedereinleitung des Grundwassers bei, indem die entnommene Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch Einleitung über drei Schluckbrunnen wieder vollständig zugeführt wird.

Zudem befindet sich das Vorhaben deutlich abseits von Fassungsbereichen oder engeren Schutzzone im Trinkwasserschutzgebiet, sondern lediglich in der weiteren Schutzzone; dort wiederum in der sog. weiteren Schutzzone W III a2. Im vorliegenden Fall ist von einer relativ geringen Gefährdung für die öffentliche Trinkwasserversorgung auszugehen. Dieser Gefährdung während der Bohrphase kann durch die zuverlässige Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen werden. Auch eine Veränderung der Qualität des Grundwassers durch die Förderung und Wiedereinleitung ist nicht zu erwarten.

Die o.g. Einschätzungen stützen sich auf Stellungnahmen des Umweltamts (Abtl. Bodenschutz- und Abfallrechts sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft), der Unteren Naturschutzbehörde, des Gesundheitsamts (Bereich IV Hygiene), der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie einem Untersuchungsbericht des von der Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüros zur Baugrunduntersuchung.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht; sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Augsburg, 27.09.2024

Stadt Augsburg  
Umweltamt  
Untere Wasserrechtsbehörde